

Geschäftsverzeichnissnr. 7245

Entscheid Nr. 110/2020
vom 16. Juli 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel II.204 § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, koordiniert durch Erlass der Flämischen Regierung vom 11. Oktober 2013 « zur Kodifikation der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen », gestellt vom Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 14. August 2019, dessen Ausfertigung am 22. August 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel II.204 § 3 des Kodex des Hochschulwesens gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein Student, der alle Prüfungschancen für einen Ausbildungsteil benutzt hat, von der Rückgabe der Leistungspunkte ausgeschlossen ist, auch wenn sich nach dieser Teilnahme an der Prüfung herausstellt, dass der Student sich in einer Situation höherer Gewalt befand, deren er sich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht bewusst war? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel II.204 § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, koordiniert durch Erlass der Flämischen Regierung vom 11. Oktober 2013 « zur Kodifikation der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen » (nachstehend: Kodex des Hochschulwesens) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem ein Student, der alle Prüfungschancen für einen Ausbildungsteil benutzt hat, « von der Rückgabe der Leistungspunkte ausgeschlossen ist, auch wenn sich nach dieser Teilnahme an der Prüfung herausstellt, dass der Student sich in einer Situation höherer Gewalt befand, deren er sich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht bewusst war », während diese Möglichkeit für einen Studenten vorgesehen sei, der nicht alle Prüfungschancen benutzt habe, weil er sich aufgrund einer Situation höherer Gewalt von der Teilnahme an der Prüfung zu einem Ausbildungsteil abgemeldet habe.

B.1.2. Aus den Elementen der Rechtssache und aus der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter die Rückgabe ihrer Leistungspunkte für alle Ausbildungsteile verlangt, und zwar aus einem medizinischen Grund. Der vorlegende Richter hat entschieden, dass dieser Grund, dessen Vorliegen anhand eines ärztlichen Attestes bewiesen werde, ohne jeden Zweifel nachweise, dass die klagende Partei an den Prüfungsperioden ohne reelle Chance, die Prüfungen zu bestehen, teilgenommen habe.

Nach Untersuchung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des spezifischen Antrags auf Rückgabe von Leistungspunkten hat der vorlegende Richter beschlossen, dass der angeführte medizinische Grund als ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Artikel II.204 § 3 des Kodex des Hochschulwesens angesehen werden müsse.

Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage in diesem Sinne.

B.2. Artikel II.204 § 3 des Kodex des Hochschulwesens bestimmt:

« Le crédit d'apprentissage d'un étudiant qui se trouve dans une situation de force majeure et pour lequel un règlement des examens adapté n'apporte pas de solution comme établi dans le cadre d'une procédure devant le Conseil pour les contestations relatives aux décisions sur la progression des études, est restitué à l'étudiant pour les unités d'études engagées qui portent sur les subdivisions de formation pour lesquelles l'étudiant n'a pas pu passer l'examen ».

B.3.1. Der Dekretgeber wollte mit dem Leistungspunktesystem sowohl bei den Studenten als auch den Bildungseinrichtungen auf der Grundlage von finanziellen Erwägungen das Verantwortungsbewusstsein in Bezug auf den Fortgang des Studiums wecken (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2007-2008, Nr. 1468/1, S. 15).

Die Verantwortung jedes Studenten für den Fortgang seines Studiums findet ihren Niederschlag in einem individuellen Leistungspunktekonto von 140 Leistungspunkten als Startpunkt, wobei pro Studienjahr für jeden Ausbildungsteil Leistungspunkte von diesem Konto abgezogen werden, die durch Erlangen eines Credits für diesen Ausbildungsteil während desselben Studienjahres wieder kompensiert werden können (Artikel II.203 des Kodex des Hochschulwesens). Bei Nichterlangen eines Credits verliert der Student die vom Leistungspunktekonto abgezogenen Leistungspunkte, was den individuellen Saldo dieses Kontos beeinflusst. Nur Studenten, bei denen das Leistungspunktekonto ein Guthaben aufweist, sind finanzierbar (Artikel III.3 § 1 Nr. 3 des Kodex des Hochschulwesens).

Die Bildungseinrichtung bekommt für Studenten mit einem unzureichenden Saldo auf dem Leistungspunktekonto weder eine Input- noch eine Output-Finanzierung. Unter Berücksichtigung dieser großen finanziellen Auswirkungen (ebenda, S. 47) wurde den Bildungseinrichtungen die Möglichkeit eingeräumt, die Einschreibung von Studenten mit

einem unzureichenden Saldo auf dem Leistungspunktekonto zu verweigern oder sie zuzulassen und gegebenenfalls höhere Einschreibgebühren zu verlangen (Artikel II.205 des Kodex des Hochschulwesens).

B.3.2. Der Dekretgeber wollte Studenten, die aufgrund von bestimmten Umständen ihre Leistungspunkte verlieren würden, gleichwohl Rechtsschutz bieten:

« [Une règle décrétable est nécessaire pour permettre, dans des cas exceptionnels de force majeure – par exemple, une maladie grave ou de longue durée, un grave accident de la route, etc. –, une modification de la situation du crédit d'apprentissage de l'étudiant. Il est en effet raisonnable qu'une solution équitable soit recherchée pour les étudiants qui, en raison d'une telle situation de force majeure, ne peuvent ou n'ont pas pu participer à des examens, ce qui, dans des circonstances normales, entraîne une perte du crédit d'apprentissage » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2009-2010, Nr. 526/1, S. 52);

und

« Les étudiants qui, parce qu'ils se trouvent dans une situation de force majeure, ne peuvent pas participer aux examens, et dont l'établissement n'est pas non plus en mesure, pour des raisons d'organisation, de prévoir de nouvelles sessions spécifiques, perdent dès lors leur crédit d'apprentissage. Cette situation n'est ni équitable ni correcte vis-à-vis des étudiants. C'est pourquoi il est nécessaire de prévoir une procédure pour que les étudiants qui se trouvent dans une telle situation obtiennent la restitution de leur crédit d'apprentissage pour les subdivisions de formation pour lesquelles ils n'ont pas pu passer d'examen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2010-2011, Nr. 1082/1, SS. 62-63).

B.3.3. Der konkrete Rechtsschutz besteht derzeit darin, dass Studenten, die sich in einer Situation höherer Gewalt befinden, aufgrund der sie nicht an Prüfungen teilnehmen können, die Rückgabe der verlorenen Leistungspunkte bei einem von den Behörden und den Einrichtungen unabhängigen Organ, nämlich dem Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen beantragen können.

Der Rat entscheidet als administratives Rechtsprechungsorgan über die Anträge, die Studenten in Ausführung von Artikel II.204 des Kodex des Hochschulwesens direkt bei ihm einreichen, um ihre Leistungspunkte anzupassen, weil sie sich in einer Situation höherer Gewalt befanden und die Einrichtung ihnen keine geeignete Prüfungsregelung geboten hat (Artikel II.285 des Kodex des Hochschulwesens).

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Nach Ansicht der Bildungseinrichtung und der Flämischen Regierung sind die in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Kategorien von Studenten nicht miteinander vergleichbar.

B.5.2. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer gesetzeskräftigen Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung prüft der Gerichtshof zunächst, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.5.3. Die Regelung, die der Dekretgeber in Artikel II.204 § 3 des Kodex des Hochschulwesens kodifiziert hat, soll Studenten Schutz bieten, die wegen einer Situation höherer Gewalt nicht alle Prüfungschancen benutzt haben. Deshalb werden Studenten, die alle Prüfungschancen benutzt haben, ungeachtet dessen, ob nachträglich festgestellt wird, dass sie sich zum Zeitpunkt der Prüfung auch in einer Situation höherer Gewalt befunden haben, von dem im vorerwähnten Artikel gebotenen Rechtsschutz ausgeschlossen.

B.5.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.6. Der Gerichtshof hat über die unterschiedliche Behandlung eines Studenten, der wegen einer Situation höherer Gewalt nicht alle Prüfungschancen benutzt hat, und eines Studenten, bei dem davon ausgegangen wird, dass er sich in einer Situation höherer Gewalt befindet, der aber trotzdem die Prüfungschancen benutzt hat, zu entscheiden. Nur beim erstgenannten Studenten kommt die Rückgabe seiner Leistungspunkte in Betracht.

B.7. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, dass ein Student alle Prüfungschancen benutzt hat oder nicht.

B.8. Das Leistungspunktesystem muss, so wie es vom Dekretgeber ausgearbeitet worden ist, praktisch durchführbar und effizient sein, unter anderem in Bezug auf die konkrete Festlegung der Situationen, in denen ein Student seine Leistungspunkte verliert beziehungsweise zurückbekommt.

In Bezug auf das Wiedererlangen von Leistungspunkten von Rechts wegen im Falle höherer Gewalt durfte der Dekretgeber folglich entscheiden, dass nur höhere Gewalt, die die Abwesenheit im Rahmen einer Prüfungschance rechtfertigt, diesem Ziel entspricht, während höhere Gewalt, die a posteriori von einem Studenten geltend gemacht wird, der an der Prüfung teilgenommen hat, mit großen Beweisschwierigkeiten verbunden sein, Anlass zu beträchtlichem Streit hinsichtlich bestimmter Punkte geben und das System der Rückgabe von Leistungspunkten durcheinanderbringen könnte.

Dieses objektive Kriterium ist folglich sachdienlich, um das vom Dekretgeber verfolgte Ziel in Bezug auf die Effizienz zu erreichen.

B.9. Schließlich kann nicht darauf geschlossen werden, dass die Studenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich in einer Situation höherer Gewalt befinden, die aber trotzdem die Prüfungschancen benutzt haben, auf unverhältnismäßige Weise benachteiligt werden, da ein unzureichender Saldo auf dem Leistungspunktekonto nicht notwendigerweise zur Folge hat, dass der betreffende Student nicht weiterstudieren darf.

Zunächst legt Artikel II.205 Absatz 1 des Kodex des Hochschulwesens fest, dass eine Hochschule oder eine Universität die Einschreibung eines Studenten verweigern kann, wenn sein Leistungspunktekonto einen Saldo aufweist, der geringer als null oder gleich null ist. Die Bildungseinrichtung ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Außerdem kann eine Bildungseinrichtung die Einschreibung eines Studenten, der die Zulassungsvoraussetzungen für eine erste Masterausbildung erfüllt und der noch kein Masterdiplom hat, nicht auf der Grundlage eines Leistungspunktekontostands verweigern, der geringer als null oder gleich null ist (Artikel II.205 Absatz 2 des Kodex des Hochschulwesens).

Wenn eine Bildungseinrichtung - in den anderen Fällen - kraft ihres Ermessens entscheidet, die Einschreibung eines Studenten aufgrund eines unzureichenden Saldos auf dem Leistungspunktekonto zu verweigern, kann der Student - nach Erschöpfung des internen Rechtsbehelfsverfahrens - eine Klage beim Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen einreichen (Artikel II.285 des Kodex des Hochschulwesens in Verbindung mit Artikel I.3 Nr. 69 Buchstabe i) desselben Kodex). In diesem Zusammenhang kann die Ordnung der Bildungseinrichtung nicht vorsehen, dass die Einschreibung eines Studenten, der sich, nachdem er alle seine Prüfungschancen benutzt hat, auf höhere Gewalt beruft, von Rechts wegen verweigert wird, und kann der Rat prüfen, ob die ablehnende Entscheidung unter Berücksichtigung der konkreten Elemente in der Akte des Studenten wie einer Teilnahme an allen Prüfungen unter den nachträglich festgestellten Umständen, die die Chancen, die Prüfungen zu bestehen, erheblich beeinträchtigt, sachlich gerechtfertigt ist.

Schließlich ist die Möglichkeit, beschränkte zusätzliche Studiengebühren für die Leistungspunkte zu verlangen, für die der Student zum Zeitpunkt seiner Einschreibung keinen ausreichenden Saldo auf seinem Leistungspunktekonto vorweisen kann, lediglich eine Option für die Bildungseinrichtung und kann sie auf keinen Fall als Verpflichtung angesehen werden (Artikel II.209 § 2 des Kodex des Hochschulwesens).

B.10. Vorbehaltlich des in B.9 Erwähnten ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich des in B.9 Erwähnten verstößt Artikel II.204 § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, koordiniert durch Erlass der Flämischen Regierung vom 11. Oktober 2013 « zur Kodifikation der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen », nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Juli 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen